

FAQ

zu Online-Leistungen des Bereichs Integrationskurse auf dem Hilfsportal Germany4Ukraine für Flüchtlinge aus der Ukraine

Diese FAQ's werden regelmäßig aktualisiert, um Ihnen neue Informationen schnellstmöglich zugänglich zu machen.

1. Welche Verwaltungsleistungen können über das Hilfsportal Germany4Ukraine auf dem Bundesportal vollständig digital beantragt werden?

Die vollständige digitale Beantragung folgender Online-Leistungen ist möglich:

- Zulassung zum Integrationskurs (<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/bildung-und-forschung/integrationskurs>)
- Fahrtkostenzuschuss (<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/bildung-und-forschung/integrationskurs>)

2. Kann der Antrag auch nur digital ausgefüllt werden?

Sie können das digitale Antragsformular bei der Auswahl „Offline-Antrag“ vollständig digital ausfüllen. Danach bitte ausdrucken, unterzeichnen und postalisch an das Bundesamt versenden. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

3. Was ist das Bundesportal?

Auf <https://verwaltung.bund.de/> - dem Verwaltungsportal des Bundes - kurz Bundesportal -, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, können Sie Online-Leistungen beantragen. Das Bundesportal bietet künftig einen zentralen und komfortablen Zugang zu allen Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und Kommunen. Dies ist eine sehr große Aufgabe, daher befindet sich das Portal derzeit noch im Aufbau und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Derzeit steht Ihnen das Bundesportal in einer Basis-Version zur Verfügung, die schrittweise erweitert und optimiert wird. Es soll Ihnen zunächst anschaulich machen, wie das Bundesportal später genutzt werden kann.

Momentan können Sie die Suchfunktionen nutzen, die alle Leistungen von Bund, Ländern und Kommunen auffindbar machen. Wie Sie die Verwaltungsleistungen finden können, erfahren Sie in den [FAQ des Bundesportals](#).

4. Wo finde ich weiterführende Informationen zum Bundesportal?

Weitere Informationen finden Sie unter [FAQ](#).

5. Wer kann einen Online-Antrag über das Bundesportal stellen?

Für die Beantragung einer Online-Leistung ist eine Anmeldung als Nutzer beim Nutzerkonto Bund unter <https://id.bund.de/de/eservice/konto/registration/1> erforderlich. Neben dieser Anmeldung ist es für eine Antragstellung im Bereich der Integrationskurse notwendig, sich auf hohem Vertrauensniveau zu authentifizieren. Das können Sie nur tun, wenn Sie einen Personalausweis (nPA), einen elektronischen Aufenthaltstitel oder einen europäischen Personalausweis, der eIDAS (electronic IDentification, Authentication and trust Services. EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments) konform ist, besitzen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <https://id.bund.de/de/eservice/konto/registration/1>.

Personen, die die Voraussetzungen für eine Antragstellung über das Bundesportal nicht erfüllen, können Anträge weiterhin in Papierform beim Bundesamt einreichen. Die Antragsformulare stehen auf der Homepage des BAMF zur Verfügung.

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein und welche Unterlagen werden für eine Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs benötigt?

Die Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs kann immer unter Vorlage des gemäß § 24 AufenthG erteilten Aufenthaltstitels oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung erfolgen. Wenn die örtlich zuständige Ausländerbehörde vorübergehend keine Fiktionsbescheinigungen ausstellen kann, können zur Vermeidung von Verzögerungen im Einzelfall auch anderweitige Bestätigungen über die Registrierung und / oder Vorsprache bei der Ausländerbehörde anerkannt werden. Bitte fügen Sie dem Antrag in jedem Fall eine Kopie derartiger Dokumente bei, ebenso wie eine Kopie eines Ausweisdokumentes, idealerweise - soweit vorhanden - eines biometrischen ukrainischen Reisepasses oder einer ukrainischen ID-Karte (Modell 2015). Entscheidend für die Zulassung zum Integrationskurs ist, dass glaubhaft gemacht wird, dass Sie zu dem berechtigten Personenkreis nach §24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gehören und sich bei einer öffentlichen Stelle registriert haben.

7. Wer kann einen Antrag auf Fahrtkostenzuschuss stellen?

Nach § 4a Abs. 1 IntV können Teilnahmeberechtigte, die nach § 9 Abs. 2 IntV von der Kostenbeitragspflicht befreit worden sind, auf Antrag einen Zuschuss zu den Fahrtkosten erhalten, sofern sie am Kurs teilnehmen und soweit Bedarf besteht. Dies umfasst ebenfalls die Personengruppe der Spätaussiedler nach § 9 Abs. 1 S. 5 Bundesvertriebenengesetz (BVFG).

Der Fahrtkostenzuschuss wird in Form einer Pauschale gewährt.

8. Welche Unterlagen benötige ich, um einen Antrag auf Fahrtkostenzuschuss zu stellen?

Sie können einen Antrag auf Fahrtkosten stellen, wenn die Mindestentfernung von Ihrer Wohnanschrift zur Anschrift des Kursortes mindestens 3 Km Fußweg beträgt. Daher ist dem Antrag ein Ausdruck, der den Fahrweg zwischen Wohnort und Kursort zeigt (z.B. <http://maps.google.de> oder <https://www.routen-map24.de/>) als Nachweis über den tatsächlichen Fahrweg, beizufügen.

9. Wann kann ich einen Antrag auf Gewährung einer höheren Tagespauschale (Härtefallantrag) stellen?

Wenn Ihnen das BAMF bereits einen Fahrtkostenzuschuss zahlt, dieser aber nicht die tatsächlichen Fahrtkosten deckt, dann können Sie eine höhere Tagespauschale beantragen. Dazu müssen Sie einen Härtefallantrag einreichen. Dem Antrag ist ein Ausdruck/ Information des Verkehrsverbundes über Tarifstufe und Preis des benötigten Fahrtickets beizufügen.

10. Besteht die Möglichkeit einer Postbevollmächtigung?

Die Möglichkeit einer Postvollmacht besteht im elektronischen Verfahren nicht.

11. Kann mein Kursträger einen Antrag elektronisch für mich stellen?

Nein, eine elektronische Antragstellung ist nur in eigenem Namen möglich.

12. Was passiert, wenn ich eine falsche Datei hochgeladen habe oder versehentlich Falschangaben gemacht habe?

Sollten Sie mit Ihrem Antrag eine falsche Anlage hochgeladen haben und dies erst nach Versand des digitalen Antrags mit Anlage bemerken, werden Sie zur Nachforderung des für den Antrag erforderlichen Nachweises unterrichtet.

Ferner können Sie auch unter Angabe Ihrer Vorgangsnummer telefonisch oder schriftlich Kontakt zum BAMF aufnehmen.

Bei versehentlichen Falschangaben bitten wir Sie, ebenfalls telefonisch oder schriftlich Kontakt aufzunehmen.

13. Wie kann ich nach digitaler Antragstellung mit dem BAMF in Kontakt treten?

Nach dem Versand des digitalen Antrags erhalten Sie eine Vorgangsnummer. Unter Angabe dieser Vorgangsnummer und Ihres Namens sowie Geburtsdatums können Sie sich an das BAMF per E-Mail, per Brief oder ggf. telefonisch wenden und den aktuellen Stand der Bearbeitung erfragen. Die für Ihren Wohnort zuständige Regionalstelle des Bundesamtes finden Sie hier: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/>

14. Wie antwortet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf meinen Antrag?

Sie haben die Möglichkeit bei der Antragstellung die Zustell- bzw. Versandart auszuwählen. Die Entscheidung über Ihren Antrag wird entsprechend Ihrer Auswahl postalisch versandt, wenn Sie die entsprechende Übermittlungsart auswählen. Sie erhalten die Entscheidung über Ihren Antrag digital in Ihrem Nutzerkonto Bund bereitgestellt, wenn Sie die entsprechende Übermittlungsart auswählen.

Bitte beachten Sie, dass nach § 9 Abs. 1 Onlinezugangsgesetz ein Verwaltungsakt nach der Bereitstellung zum Abruf **am dritten Tag** als bekannt gegeben gilt.

15. Was passiert, wenn ich meine Zugangsdaten verloren/vergessen habe?

Hierzu finden Sie Informationen unter: <https://id.bund.de/de/eservice/konto>.

16. Wo finde ich Hinweise zur Barrierefreiheit?

Den aktuellen Stand hinsichtlich der Barrierefreiheit des Bundesportals und der digitalen Antragsformulare finden Sie in Erklärung zur Barrierefreiheit unter https://verwaltung.bund.de/portal/DE/Footer/Erklaerung_zur_Barrierefreiheit.

17. An wen kann ich mich wenden, wenn ich eine Fehlermeldung bei der digitalen Antragstellung bekomme?

Bei einer Fehlermeldung können Sie sich an den Support (https://verwaltung.bund.de/portal/DE/Footer/Fragen_und_Antworten) wenden.

18. Besteht die Möglichkeit meinen Antrag zwischen zu speichern?

Das Zwischenspeichern eines Antrags ist nicht vorgesehen. Bitte beachten Sie, dass die Daten bei Verlassen des digitalen Antragsformulars verloren gehen.

19. Unterscheidet sich die digitale Antragstellung von der Antragstellung in Papierform?

Nur in der Art der Kommunikation unterscheidet sich die digitale Antragstellung von der Antragstellung in Papierform. Beide Möglichkeiten stehen gleichrangig nebeneinander. Sie können frei wählen, wie Sie Ihren Antrag stellen möchten.